

Besondere Geschäftsbedingungen für den Service „NUMEROPlus“ der outbox AG

gültig ab 01.07.2015

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen outbox AG (nachfolgend: outbox) und dem Auftraggeber begründete Vertragsverhältnis zur Realisierung von Diensten über ausländische Rufnummern, d.h. Rufnummern, die im Ausland geschaltet sind sowie für geografische Rufnummern aus Deutschland (sogenannte „Ortsnetznummern“).

1.2 Die Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der outbox. Bei sich widersprechenden Vorschriften gelten sie vorrangig. Das vom Auftraggeber jeweils für die Leistung der outbox zu zahlende Entgelt sowie die Preise für zusätzliche Leistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von outbox. Gleiches gilt für die ggf. von outbox an den Auftraggeber zu zahlende Anbietervergütung oder im Umkehrfall vom Kunden an outbox zu zahlende Entgelte für die Zuführung von Rufnummern.

2. Leistungen der outbox

2.1 Sämtliche Leistungen der outbox erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften aus Deutschland als auch gemäß den Vorschriften der Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde in Deutschland sowie der jeweils für das Land, aus dem die geschaltete Rufnummer stammt, zuständige Regulierungsbehörde und deren Vorschriften, Verfügungen und Gesetze.

2.2 Die Verkehrsführung der eingehenden Anrufe (Originierung) erfolgt gemäß dem schriftlich vereinbarten Routing. Als vereinbart in diesem Sinne gelten auch Einstellungen des Auftraggebers, die dieser via Webinterface oder API-Schnittstelle in den Systemen der outbox vornimmt. outbox übernimmt die Vermittlung und den Transport der unter der Rufnummer eingehenden Anrufe zu der vom Auftraggeber bestimmten Zielrufnummer in einem Festnetz oder Mobilfunknetz, alternativ erfolgt die Zuführung auch auf eine IP-Adresse auf Basis von Voice-over-IP.

2.3 Für die angebotenen Inhalte auf von outbox für den Auftraggeber geschalteten Rufnummern ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

2.4 outbox garantiert dem Auftraggeber eine Verfügbarkeit der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Dienstleistungen von 99% im Jahresmittel. Verfügbarkeit in diesem Sinne ist die vertraglich vereinbarte Nutzungsmöglichkeit der Leistungen der outbox exklusive der vereinbarten Wartungsfenster. Wird die Verfügbarkeit im Jahresmittel unterschritten, erstattet outbox dem Auftraggeber die entsprechende anteilige Produkt-Grundgebühr für den Zeitraum der Unterschreitung im Jahresmittel. Eine darüberhinausgehende Erstattung, z.B. für entgangenen Gewinn oder für im Rahmen des Produktes gebuchte Zusatzleistungen wie Rufnummern, erfolgt nicht.

2.5 Die Übermittlung der CallerID (CLIP) stellt outbox nach bestem Kräften bereit, kann jedoch aufgrund der Vielzahl der im Ausland genutzten Telekommunikations-Technologien nicht garantiert werden. Sofern eine CLIP das Netz von outbox korrekt erreicht, garantiert outbox jedoch die korrekte Übermittlung der CLIP an den Auftraggeber.

2.6 Sofern der Auftraggeber durch outbox die Zuführung (Originierung) der Gespräche auf Voice-over-IP-Basis vereinbart, sind sich die Parteien darüber einig, dass dies auf Basis des SIP-Protokolls erfolgt. Die genauen technischen Spezifikationen wie z.B. Format der Rufnummern sind im Datenblatt „SIP-Spezifikation NUMEROPlus“ festgehalten und gelten zwischen den Parteien als vereinbart. Abweichungen von der Spezifikation bedürfen der Schriftform, welche zwischen den Parteien im Original unterschrieben ausgetauscht werden.

3. Regulatorische Regelungen

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweils aktuell geltenden Gesetze und regulatorischen Vorgaben zur Realisierung der Dienstleistungen in dem von ihm genutzten Land, aus der die Rufnummer stammt, einzuhalten. Von outbox genannte regulatorische

Bedingungen sind lediglich als Hinweis zu verstehen, in keinem Falle sind diese Aufzählungen vollständig oder rechtsverbindlich.

3.2 Die ausländische Rufnummer erhält der Kunde entweder direkt von der jeweiligen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes oder von outbox im Wege der abgeleiteten Zuteilung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten ausländischen Rufnummer. Die Zuteilung selbst ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.